



# Satzung

gemäß Beschluss des KreisSportTages am 07.06.2024

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen Kreissportbund Harburg-Land e.V., im Folgenden KSB genannt,
- (2) Der KSB hat seinen Sitz in der Gemeinde Seevetal und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Lüneburg unter der Nr. 110136 eingetragen.
- (3) Der KSB ist, als Gliederung des Landessportbundes Niedersachsen e.V., der Dienstleister für die Betreuung und Interessenvertretung der im Landessportbund Niedersachsen e.V., im Folgenden LSB genannt, organisierten gemeinnützigen Vereine, die ihren Sitz im Landkreis Harburg haben, und der örtlich zuständigen Gliederungen der Landesfachverbände.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der KSB kann die Mitgliedschaft in anderen Verbänden, Vereinen und Institutionen erwerben.

## **§ 2 Grundsätzliches**

- (1) Der KSB bekennt sich zum Amateurgedanken. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser, ethnischer und weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Der KSB steht für und fordert von seinen Mitgliedern und Mitarbeitenden die Anerkennung der Menschenrechte. Der KSB bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und wendet sich entschieden gegen Intoleranz und jede Form von politischem und religiösem Extremismus.
- (3) Für den KSB ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung.
- (4) Der KSB, seine Mitarbeitenden und seine Mitglieder bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes. Er tritt für die Integrität sowie die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Personen die nicht die Voraussetzungen des §72a-SGB-VIII erfüllen, können im KSB keine Mandate oder Vorstandspositionen übernehmen oder Mitarbeiter werden.
- (5) Der KSB wendet sich auch gegen jegliche körperliche, verbale und sexualisierte Gewalt gegen Erwachsene.
- (6) Der KSB setzt sich für eine sozial gerechte, dauerhaft umweltverträgliche und wirtschaftlich nachhaltige Sport- und Vereinsentwicklung ein.

## **§ 3 Vereinszweck und Vereinsaufgaben**

- (1) Zweck des KSB ist die Förderung des Sports nach Maßgabe des § 52 Abs. 2 Nr. 21 der Abgabeordnung (AO) im Rahmen von Betreuung, Beratung und Wahrnehmung der Interessen der Mitgliedsorganisationen, die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung und die Entwicklung des Sports im Landkreis Harburg.
- (2) Der Zweck des KSB wird insbesondere verwirklicht durch:

- a. Vertretung des Sports in der Öffentlichkeit und Wahrnehmung dessen Interessen gegenüber dem Landkreis Harburg, der Kommunen des Landkreises, anderer staatlicher Stellen und gegenüber dem LSB.
- b. Förderung der Sport- und Organisationsentwicklung der Mitgliedsorganisationen.
- c. Förderung der Ehrungskultur für die Ehrenamtlichen und Sportler in seinen Mitgliedsvereinen.
- d. Förderung der Jugendarbeit auch im Rahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege, insbesondere des Schutzes von Kindern und Jugendlichen gegen sexualisierte Gewalt.
- e. Aus- und Fortbildung von Führungskräften, Trainerinnen und Trainern, Übungsleitenden, Betreuenden sowie ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden der Mitgliedsorganisationen, sowie die Durchführung von zweckdienlichen Bildungsveranstaltungen.
- f. Förderung der Entwicklung von Sporträumen.
- g. Förderung von Integration und Inklusion im und durch Sport.
- h. Förderung nationaler und internationaler Beziehungen.
- i. Förderung der Zusammenarbeit und Kooperation der Mitgliedsorganisationen mit Schulen, Kindertagesstätten und Seniorinnen- und Senioreneinrichtungen.
- j. Förderung des Erwerbs des Deutschen Sportabzeichens.
- k. Durchführung von Veranstaltungen, die dem Vereinszweck dienlich sind.
- l. Übernahme von Ganztagsangeboten der Schulen in Trägerschaft.
- m. Übernahme der Abrechnung der Sportförderungsprogramme des Landkreises.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der KSB verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der KSB ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des KSB dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des KSB fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (2) Die Vereins- oder Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeitenden des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten.
- (3) Bei Bedarf können Vereins-/Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden.
- (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung ausführen zu lassen. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Weiter Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Ordentliche Mitglieder können gemeinnützige Sportvereine und Kreisfachverbände, die ihren Sitz im Landkreis Harburg haben, werden.
- (2) Bei Fehlen eines Kreisfachverbandes kann ein kreisübergreifender Fachverband Mitglied werden, sofern er Mitglied eines Landesfachverbandes ist.
- (3) Außerordentliche Mitglieder können Organisationen, sonstige Verbände, Gemeinschaften, natürliche und juristische Personen werden, die an der Förderung des Sports interessiert sind.
- (4) Über den beim KSB zu stellenden, schriftlichen Aufnahmeantrag eines Vereins entscheidet das Präsidium des LSB nach seinen Regeln. Die Entscheidung gilt zugleich für die Aufnahme in den KSB. In den anderen Fällen entscheidet der Vorstand.

## **§ 6 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder haben das Recht:

- (1) die Wahrnehmung ihrer Interessen durch den KSB zu erwarten.
- (2) die Beratung und Betreuung durch den KSB in Anspruch zu nehmen und an allen Veranstaltungen nach den hierfür geltenden Regelungen teilzunehmen.
- (3) den Einsatz der Finanz- und Sachmittel des KSB zum gleichmäßigen Wohl aller Mitglieder zu erlangen.
- (4) Anträge zu stellen und nach Maßgabe der Bestimmungen über das Stimmrecht an den Beratungen und Beschlussfassungen des KSB teilzunehmen.
- (5) die Förderungen und Leistungen gemäß den jeweiligen Richtlinien in Anspruch zu nehmen.
- (6) als außerordentliche Mitglieder die Dienstleistungen und Angebote des KSB gemäß den jeweiligen getroffenen Vereinbarungen in Anspruch zu nehmen.

## **§ 7 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- (1) Satzungen, Ordnungen und Beschlüsse des KSB und des LSB zu befolgen.
- (2) die Interessen des KSB zu vertreten.
- (3) die vom KSB geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (4) die durch den KSB und/oder LSB festgelegten Beiträge zu entrichten.
- (5) dem KSB die Verwendung zugewiesener Mittel auf Verlangen nachzuweisen.
- (6) ihre Vereinsdaten stets auf dem aktuellen Stand zu halten und dem KSB bzw. die LSB-Veränderungen mitzuteilen.

- (7) zu den festgesetzten Terminen die Bestandserhebungen mit dem vom LSB vorgegebenen Schema durchführen.
- (8) ihre Delegierten für den Kreissporttag bis zum 30.04. eines Jahres nebst deren E-Mail-Anschriften zu benennen. Sofern keine Delegierten benannt werden, ist nur der Vorstand gemäß § 26 BGB des Vereins in vertretungsberechtigter Anzahl zur Ausübung aller Stimmen des Vereins auf einem Kreissporttag befugt.
- (9) nach ihren Kräften und Möglichkeiten die Arbeit des KSB zu unterstützen.

### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
  - a. schriftliche Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Jahresende.
  - b. Ausschluss aus dem LSB.
  - c. Auflösung
- (2) Die Sportvereine erklären die Kündigung gegenüber dem LSB über den KSB.
- (3) Ein Ausschluss von Fachverbänden und außerordentlichen Mitgliedern kann nur aus den in der Satzung des LSB genannten Gründen erfolgen. Es entscheidet nach Anhörung der Vorstand des KSB, auf Antrag entscheidet der Kreissporttag endgültig.
- (4) Im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft entstandene Verbindlichkeiten bleibt unberührt, ein Anspruch auf Vermögen des KSB besteht nicht.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind der Kreissporttag und der Vorstand. Ihre Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 10 Der Kreissporttag**

- (1) Der Kreissporttag findet in den ersten 6 Monaten eines jeden Jahres mit gerader Endziffer statt. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt und 3 Monate vor dem geplanten Termin digital angekündigt. Anträge zum Kreissporttag können bis 6 Wochen vor dem geplanten Termin an die Geschäftsstelle des KSB gestellt werden. Die Einladung zum Kreissporttag erfolgt 4 Wochen vor dem Termin schriftlich oder digital unter Beifügung der Tagesordnung.
- (2) Außerordentliche Kreissporttage sind aufgrund begründeten Antrages von 10% der Mitglieder oder aufgrund eines Vorstandsbeschlusses einzuberufen. Ort, Termin und Tagesordnung sind 3 Wochen vorher mitzuteilen.
- (3) Die Teilnahme von ordentlichen Mitgliedern am Kreissporttag ist verpflichtend, bei unentschuldigter Nichtteilnahme kann der Vorstand Sanktionen erlassen- näheres regelt die Geschäftsordnung-.
- (4) Jeder ordnungsgemäß einberufener Kreissporttag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (5) Kreissporttage ohne Anwesenheit am Versammlungsort sind möglich (virtuelle bzw. digitale Mitgliederversammlung). Mitgliedsrechte können dabei im Wege der elektronischen Kommunikation ausgeübt werden.

- (6) Die schriftliche Stimmabgabe ohne Teilnahme am Kreissporttag vor der Durchführung der Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand ermöglicht werden.
- (7) Ein Beschluss ohne Mitgliederversammlung ist nur dann gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Kreissporttag gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

### **§ 11 Durchführung des Kreissporttages**

- (1) Der Kreissporttag berät und beschließt über grundsätzliche Fragen des Sports im Landkreis, insbesondere:
  - a. nimmt er die Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer entgegen,
  - b. verabschiedet er die Jahresrechnungen der abgelaufenen Geschäftsjahre und beschließt die Haushaltspläne
  - c. beschließt er die Entlastung des Vorstandes,
  - d. wählt er den Vorstand für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand der Sportjugend wird von der Sportjugend gemäß der Jugendordnung gewählt.
  - e. wählt er mindestens 2 Kassenprüfer für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
  - f. setzt er die Jahresmitgliedsbeiträge fest, soweit sie über den vom LSB vorgegebenen Mindestbeiträgen liegen. Ebenso setzt er sachbezogene Umlagen fest,
  - g. ernennt er Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder,
  - h. berät und beschließt er über Anträge,
  - i. beschließt er über Ordnungen des KSB, soweit diese nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand kann Gäste einladen, die ohne Stimmrecht am Kreissporttag teilnehmen.
- (3) Über den Kreissporttag ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Das Protokoll wird 4 Wochen nach dem Kreissporttag von der Geschäftsstelle des KSB auf Anforderung versandt. Es gilt nach weiteren 4 Wochen als genehmigt, sofern kein Widerspruch erfolgt.

### **§ 12 Stimmberechtigung im Kreissporttag**

- (1) Im Kreissporttag sind stimmberechtigt
  - a. die Delegierten oder der Vereinsvorstand gem. § 26 BGB mit je einer Stimme. Vereine mit mehr als 250 Mitgliedern gem. Bestandsmeldung vom Jahresanfang haben je angefangene weitere 500 Mitglieder eine weitere Stimme. Die Delegierten müssen volljährig sein.
  - b. die Vorsitzenden der Fachverbände oder ihre gewählten Vertreter sowie ggf. ein für den Kreis gewählter Vertreter im Sinne von § 6 (2) mit je einer Stimme,
  - c. die Mitglieder des Vorstands,
  - d. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder
- (2) Stimmrechtsübertragung ist nur im Fall (1) a. zulässig.

(3) Teilnahmeberechtigt ist je ein Vertreter außerordentlicher Mitglieder.

### **§ 13 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a. dem / der Vorsitzenden
- b. zwei stellvertretenden Vorsitzenden
- c. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- d. einem Vertreter oder einer Vertreterin der Sportjugend

(2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder zu a. und b. von denen je zwei gemeinschaftlich den KSB vertreten.

(3) Die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder regelt die Geschäftsordnung.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer/eine Geschäftsführerin (als besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB) bestellen. Der Umfang der Bevollmächtigung wird durch den Vorstand nach §26 BGB festgelegt.

(5) Scheidet ein Mitglied aus dem Vorstand aus, kann der Vorstand bis zum nächsten Kreissporttag eine andere Person mit den Aufgaben des oder der Ausgeschiedenen beauftragen.

(6) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Beauftragte ohne Stimmrecht im Vorstand bestellen und Ausschüsse bilden. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

(7) Für die Erstellung von Geschäftsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit sie nicht finanzielle Belastungen der Mitglieder zum Inhalt haben.

(8) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, in Abstimmung mit den Vereinen und Fachverbänden an deren Mitgliedsversammlungen teilzunehmen. Der Vorstand bestimmt aus seinen Reihen den Vertreter oder die Vertreterin, der oder die den KSB bei der Versammlung vertritt.

### **§ 14 Fachverbandsausschuss**

(1) Der Fachverbandsausschuss setzt sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des KSB- Vorstandes
- b. den in § 12 (1) b. genannten Personen.

(2) Der Fachverbandsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Ort und Termin werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung erfolgt digital mit einer Frist von 4 Wochen. Melden sich weniger als die Hälfte der nach § 12 (1) b. genannten Personen zur Teilnahme am Fachverbandsausschuss an, kann eine Absage erfolgen.

(3) Die Aufgabe des Fachverbandsausschusses ist u.a. die Beratung zu grundsätzlichen Fragen des Sports und der Talentfördermittel des Landkreises und deren Ausgestaltung.

### **§ 15 Regionalgruppen**

(1) Die Regionalgruppen setzen sich zusammen aus:

- a. den Mitgliedern des KSB-Vorstandes
- b. den Vereinsvertreterinnen und Vereinsvertretern der Vereine des KSB.

- (2) Es werden Regionalgruppen gebildet, sie treffen sich nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Ort und Termin der Regionalgruppentreffen werden vom zuständigen Vorstandsmitglied festgelegt. Die Einladung hat digital mit einer Frist von vier Wochen zu erfolgen.
- (4) Aufgabe der Regionalgruppe ist die Beratung grundsätzlicher Probleme

### **§ 16 Die Sportjugend**

Die Bestimmungen für die Sportjugend sind in der Jugendordnung geregelt. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Organe der Sportjugend Harburg-Land.

### **§ 17 Schiedsgericht**

- (1) Für die Entscheidung von Streitigkeiten der Mitglieder des KSB untereinander oder mit dem KSB, die mit der Mitgliedschaft im KSB in Zusammenhang stehen, ferner für Streitigkeiten aus der ehrenamtlichen Tätigkeit im KSB ist ein Schiedsgericht ausschließlich zuständig.
- (2) Die Bildung des Schiedsgerichts, von dessen drei Mitgliedern mindestens eins die Befähigung zum Richteramt haben soll, sowie dessen Verfahren regelt sich nach den Bestimmungen der §§ 1034 - 1058 der Zivilprozessordnung. Funktionäre oder Beschäftigte der Parteien dürfen nicht Mitglieder des Schiedsgerichts sein.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes oder durch den erklärten Willen einer Streitpartei kann die Ethik-Kommission laut §23 der Satzung des Landessportbundes angerufen werden. Die Ethik-Kommission ist immer anzurufen, wenn es um Probleme aus dem Jugendschutz bei Mandats- und Vorstandsmitgliedern KSB Harburg-Land geht.

### **§ 18 Datenschutz**

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des KSB werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im KSB verarbeitet.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.
- (3) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Mitglied insbesondere die folgenden Rechte: a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO, e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO, f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

- (4) Den Organen des KSB, allen Mitarbeitern oder sonst für den KSB-Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Kreissportbund hinaus.
- (5) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz kann der Vorstand einen Datenschutzbeauftragten bestellen.

### **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Beschlüsse der Organe des KSB werden bis auf die genannten Sonderfälle mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Im Einzelfall kann der Vorsitzende bestimmen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren schriftlich oder in elektronischer Form erfolgt. Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Vorsitzende im Einzelfall fest. Sie muss mindestens drei Tage ab Zugang der Vorlage betragen.

Wenn ein Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gegenüber dem Vorsitzenden widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer Vorstandssitzung erfolgen.

- (3) Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von zehn Prozent der anwesenden Stimmen muss geheim abgestimmt werden.
- (4) Gewählt werden kann nur, wer auf einer Versammlung anwesend ist oder vorher schriftlich seine Bereitschaft erklärt hat.
- (5) Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

### **§ 20 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des KSB kann nur auf einem besonders dazu einberufenen Kreissporttag und nur mit einer 2/3 Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des KSB oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landkreis Harburg, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 21 Salvatorische Klausel**

- (1) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- (2) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

## **§ 22 Inkrafttreten**

- (1) Diese Neufassung der Satzung ist im Rahmen des Kreissporttages am 07.06.2024 beschlossen worden.
- (2) Diese Neufassung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (3) Redaktionelle Änderungen, die durch Vorgaben des Registergerichtes oder des Finanzamtes sowie durch gesetzliche Änderungen notwendig werden, kann der Vorstand allein veranlassen. Der nächsten Mitgliederversammlung ist hierüber zu berichten.